

# ***Schweizerische Gesellschaft für Energie- und Netzforschung (SGEN)***

Hervorgegangen durch Namensänderung aus der

***Schweizerischen Gesellschaft für Netzinfrastukturforschung (SGN)***

## **Statuten**

### **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

---

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Energie- und Netzforschung» (SGEN) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, der die Aufgabe hat, eine Forschungsstelle Energienetze (FEN) der ETH Zürich bei der angewandten Forschung in den Bereichen Produktion, Transport und Verteilung von Energie – mit Schwerpunkt auf Elektrizitätsnetze – zu unterstützen. In diesem Rahmen fördert er im Interesse der Allgemeinheit auch wissenschaftliche Dienstleistungen der FEN. Er übt diese Tätigkeiten uneigennützig aus. Seine Mittel sind unwiderruflich diesen gemeinnützigen Zwecken gewidmet, womit er explizit auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinns an die Mitglieder und Organe verzichtet.

Die Dauer der SGEN ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr der SGEN entspricht dem Kalenderjahr.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit der ETH Zürich.

Die SGEN und die ETH Zürich bilden einen Leitungsausschuss, der die Aufsicht über die FEN ausübt.

### **Mitgliedschaft bei der SGEN**

---

#### **Artikel 2**

Die Mitgliedschaft bei der SGEN kann von natürlichen Personen, von juristischen Personen und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes erworben werden. Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder können ihren Austritt nur schriftlich zuhänden des Kassiers unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Jedes Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über genau eine Stimme.

### **Artikel 3**

Die Mitglieder der SGEN werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Privatpersonen;
- b) Unternehmungen;
- c) Schulen (ETH, Universitäten, Fachhochschulen etc.);
- d) Verbände;
- e) öffentliche Körperschaften.

Je Kategorie können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden. Für Unternehmungen können die Beiträge entsprechend der Anzahl Beschäftigten abgestuft werden.

Es werden zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- a) Fördermitgliedschaft;
- b) Vollmitgliedschaft.

Fördermitglieder leisten gemäss ihrer Mitgliederkategorie einen Beitrag, der kleiner ist als der von der Vereinsversammlung festgesetzte Beitrag für Vollmitglieder.

Jedes Vollmitglied stellt eine Vertretung im Leitungsausschuss.

Jedes Mitglied kann konkrete Projekte und Studien beantragen, die durch die SGEN finanziert und durch die FEN ausgeführt werden. Die SGEN unterhält ein Reglement, welches die Rahmenbedingungen, Prozesse und Entscheidungswege solcher Projekte und Studien festlegt.

### **Mittel der SGEN**

---

### **Artikel 4**

Die Mittel der SGEN bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen. Diese Beiträge werden für die verschiedenen Mitgliederkategorien von der Vereinsversammlung jährlich beschlossen;
- b) freiwilligen Beiträgen;
- c) Zinsen des Vereinsvermögens;
- d) anderen Einnahmen.

### **Artikel 5**

Für die Verbindlichkeiten der SGEN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder der SGEN sowie der Mitglieder ihrer Organe für Verbindlichkeiten der SGEN wird ausgeschlossen.

## **Organisation der SGEN**

---

### **Artikel 6**

Die Organe der SGEN sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und der Leitungsausschuss.

### **Artikel 7**

Die SGEN hält jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Vereinsversammlung ab, die folgende Befugnisse hat:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl des Revisors;
- c) Wahl des Vertreters der Vereinsversammlung in den Leitungsausschuss;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- e) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der SGEN;
- f) Entgegennahme des Revisorenberichtes;
- g) Entlastung der Organe;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung des jährlichen Budgets der SGEN;
- j) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Beschlussfassung über die Fusionierung oder Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses, unter Einhaltung der Bedingungen von Art. 15;
- m) Entscheidungen, die nicht anderweitig getroffen werden können und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Neben den Stimmrechten der Mitglieder verfügt anlässlich der Vereinsversammlung zusätzlich die ETH Zürich über zwei Stimmrechte, die üblicherweise durch den/die Vertreter(in) des Energy Science Centers (ESC) und den/die Vertreter(in) des Power System Laboratory (PSL) ausgeübt werden. Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Abstimmungen und Wahlen müssen auf Wunsch eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden geheim durchgeführt werden.

Die Einladung mit Traktandenliste zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch, mindestens 14 Tage vor dem Termin.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen werden.

## **Artikel 8**

Der Vorstand der SGEN setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Im Vorstand sind die folgenden Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Die Kumulation von Ressorts ist möglich.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) er entscheidet über die Annahme zweckbestimmter Zuwendungen;
- b) er bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter des Vorstandes im Leitungsausschuss;
- c) er bereitet die von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte vor;
- d) er schlägt der Vereinsversammlung die Anzahl Vorstandsmitglieder jeweils vor den Wahlen vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei den Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## **Artikel 9**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SGEN, indem er insbesondere:

- a) für die Rechnungsführung und die Erledigung der Sekretariatsarbeiten sorgt;
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet;
- c) die Werbung neuer Mitglieder organisiert;
- d) den Verkehr mit den Mitgliedern und den Behörden ordnet;
- e) die Vertretung im Leitungsausschuss gewährleistet;
- f) die FEN in der Akquisition von Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen unterstützt.

## **Artikel 10**

Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Vorstandes, zwei Vertreter(innen) der ETH Zürich, üblicherweise des Energy Science Centers (ESC) und des Power System Laboratory (PSL), sowie je einer Vertretung jedes Vollmitglieds. Der Präsident oder die Präsidentin der SGEN hält bei Anwesenheit den Vorsitz. Andernfalls wählt der Leitungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsleitung der FEN wird an die Sitzungen des Leitungsausschusses eingeladen.

Der Leitungsausschuss hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Vorschlages der ETH für die Wahl der Geschäftsleitung der FEN (1 Person);
- b) die Genehmigung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung der FEN.

Der Leitungsausschuss koordiniert die von den Mitgliedern der SGEN in Auftrag gegebenen Projekte mit der FEN.

Neben den Stimmrechten der Mitglieder verfügt im Leitungsausschuss zusätzlich die ETH Zürich über zwei Stimmrechte, die üblicherweise durch den/die Vertreter(in) des Energy Science Centers (ESC) und den/die Vertreter(in) des Power System Laboratory (PSL) ausgeübt werden.

Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und ETH Vertreter(innen) anwesend ist. Bei den Beschlüssen des Leitungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Statuten oder in den Statuten verankerte Reglemente nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

### **Artikel 11**

Der Verein unterliegt der eingeschränkten Revision. Der Revisor der SGEN wird von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt.

## **Leistungen für die Mitglieder der SGEN**

### **Artikel 12**

Die Mitglieder der SGEN erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der FEN in schriftlicher oder elektronischer Form. Ausgewählte Zusatzdienstleistungen (Datenservices, Teilnahme an FEN-Tagungen, usw.) werden den Mitgliedern der SGEN von der FEN soweit möglich zu reduzierten Preisen zur Verfügung gestellt.

## **Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 13**

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die SGEN nach aussen und leitet die Vereinsversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle amtiert eines der Vorstandsmitglieder stellvertretend.

### **Artikel 14**

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 15**

Für die Fusion oder die Auflösung der SGEN bedarf es des Beschlusses von drei Vierteln aller Mitgliederstimmen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der

Schweiz erfolgen, deren Zweck die Förderung der gemeinnützigen Forschung im Bereich der Energienetzinfrastrukturen oder im Energiebereich ist. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, deren Zweck die Förderung der gemeinnützigen Forschung im Bereich der Energienetzinfrastrukturen oder im Energiebereich ist. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit fusioniert oder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

#### **Artikel 16**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Netzinfrastrukturforschung (SGN).